

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Brauerei Bodenstein Brau- und Vertriebsgesellschaft mbH

1. Geltungsbereich

1.1

Die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Brauerei Bodenstein Brau- und Vertriebsgesellschaft, Sieverstorstraße 50, 39106 Magdeburg, nachstehend als „Brauerei“ bezeichnet, und ihren Kunden, nachstehend „Kunde“ genannt, sofern keine andere Individuelle Vereinbarung in Schriftform vorliegt.

1.2

Die AGB gelten für sämtliche Liefergegenstände, die der Kunde im Rahmen der Belieferung durch die Brauerei bezieht. Dies umfasst auch von der Brauerei verwendete Gebindearten und Transporthilfsmittel.

1.3

Bestimmungen in Einzelverträgen und deren Anlagen gehen diesen AGB vor. Im Übrigen gelten entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden nicht, es sei denn, dass die Brauerei ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Brauerei die Lieferung bzw. Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender oder zusätzlicher Bestimmungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung oder Angebots gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass die Brauerei in jedem Einzelfall wieder auf sie verweisen muss.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1

Angebote der Brauerei an Kunden sind unverbindlich und freibleibend und fordern den Kunden auf, eine Bestellung abzugeben. Angaben über Termine, Lieferfristen und Mengen werden nach Möglichkeit eingehalten.

2.2

Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der Ware zustande. Bestellungen der Kunden bedürfen keiner schriftlichen Annahmeerklärung durch die Brauerei. Der Lieferschein gilt gleichzeitig als Bestätigung des Auftrages und gibt dessen Inhalt richtig wieder, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang des Lieferscheins schriftlich widerspricht.

2.3

Ein Vertragsschluss kommt erst mit der Annahme durch die Brauerei zustande. Eine Annahme liegt vor, wenn

- die Brauerei ihr Angebot in Textform bestätigt, oder
- die Brauerei eine Bestellung des Kunden in Textform bestätigt, oder
- die Brauerei mit der Ausführung einer Bestellung des Kunden begonnen hat.

3. Qualität und Lieferung

3.1

Die Produkte der Brauerei sind in einwandfreier Qualität und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften hergestellt worden.

3.2

Lieferungen erfolgen unmittelbar durch die Brauerei oder durch beauftragte Dritte (z. B. Getränkefachgroßhändler oder Transportunternehmen). Bier und andere gelieferte Getränke sind vom Kunden frostsicher, hitze-, staub- und lichtgeschützt zu lagern und/ oder zu befördern.

4. Preise, Fälligkeit und Rechnungsstellung

4.1

Lieferungen erfolgen zu den Preisen gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen, zu denen die Brauerei jederzeit berechtigt ist, werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. Für Nachbestellungen gelten die Preise, welche für den Zeitpunkt der Auslieferung/Abholung als Listenpreise der Brauerei ausgewiesen sind.

4.2

Lieferungen und Abholungen können von der vorherigen Bezahlung von fälligen Forderungen oder der Rückgabe einer entsprechenden Leergutmenge bzw. Zahlung des Leergutpfandbetrages oder des

Wiederbeschaffungswertes des Leergutes abhängig gemacht werden. Leergut im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Fässer, Kunststoffkästen, Flaschen und Paletten. In Fällen höherer Gewalt, bei Produktionsausfall, entfällt die Lieferverpflichtung der Brauerei.

4.3

Die Waren werden von der Brauerei ordnungsgemäß verpackt. Der Kunde verpflichtet sich, das Verpackungsmaterial einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die gesetzliche Rücknahmepflicht der Brauerei ist, soweit zulässig, ausgeschlossen. Verpackungs- und Transportkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4.4

Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeit, werden zusätzliche Kosten berechnet. Ist mit dem Kunden am Liefertag für die Lieferung ein Zeitrahmen vereinbart, in dem die Anlieferung beim Kunden erfolgen soll und nimmt der Kunde die anzuliefernde Ware innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nicht an, hat der Kunde die durch die erneute Anlieferung entstehenden Kosten zu tragen. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständige Leistung.

4.5

Bei von der Brauerei nicht zu vertretenden Lieferstörungen, insbesondere aufgrund Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt, wesentlichen Zerstörungen der Abfüll- oder sonstiger technischer Anlagen, allgemeinem Leergutmangel, gravierenden Transportstörungen sowie saisonbedingter Übernachfrage, sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch um 6 Wochen. Die Brauerei wird den Kunden über die jeweiligen Umstände unverzüglich informieren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Umstände handelt. Dauert die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als 6 Wochen an, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Lieferung. Der Bestand von Dauerschuldverhältnissen bleibt hiervon unberührt.

4.6

Die Rechnungen der Brauerei sind sofort fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zahlbar. Zahlungsverzug bzw. Nichteinlösung von SEPA-Lastschriften berechtigen die Brauerei, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen, einschließlich solcher für Leergut, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Andernfalls gelten die Saldenbestätigungen und Abrechnungen als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit in der Saldenbestätigung oder in der Abrechnung hingewiesen hat.

Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch. Der Kunde stimmt dem elektronischen Rechnungsversand ausdrücklich zu.

4.7

Gegen Ansprüche der Brauerei kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Die Brauerei behält sich an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, das Eigentum vor.

5.2

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Kunden üblichen Weise erfolgen. Die Waren dürfen vom Kunden weder verpfändet noch Dritten zur Sicherung übereignet werden. Die Erlaubnis der Weiterveräußerung erlischt im Falle des Zahlungsverzuges. Bei Zahlungsverzug ist die Brauerei berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern.

5.3

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Schäden zu versichern.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Brauerei wird die Produkte in einwandfreier Qualität herstellen und insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten.

6.2

Bei einem Verkauf ab Werk stellt die Brauerei die Ware zur Abholung bereit. Auf Wunsch des Abholers (Halter des KFZ) kann nach Weisung seines Personals (Fahrzeugführer) die Ware auch auf dem Fahrzeug abgestellt werden. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt ausschließlich durch den Abholer, der entsprechend geschultes Personal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer – oder seinen Erfüllungsgehilfen – durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch die Brauerei erfolgt nicht. Die Brauerei haftet nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen. Der Kunde stellt die Brauerei von etwaigen Ansprüchen und Bußgeldern wegen fehlerhafter Verladung vollumfänglich frei.

6.3

Im Interesse der Aufrechterhaltung der hohen Qualität der Produkte der Brauerei verpflichtet sich der Kunde, den Produkten der Brauerei bei Transport und Lagerung eine pflegliche und fachgerechte Behandlung angedeihen zu lassen. Die Ware wird vom Kunden kühl, frostsicher, sonnen- und lichtgeschützt gelagert und transportiert. Der Kunde gewährleistet den Schutz der vollen und auch leeren Gebinde vor Staub und Witterungseinflüssen sowohl beim Transport als auch bei der Lagerung. Gleiches gilt auch für weitere, von der Brauerei vertriebene Produkte und Handelsmarken.

6.4

Der Kunde wird auf seine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ausdrücklich hingewiesen. Mängel hinsichtlich Qualität, Bruch, gelieferter Menge oder Falschlieferung sind unverzüglich nach Warenempfang vom Kunden zu untersuchen und im Falle offensichtlicher Mängel spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform gegenüber der Brauerei zu rügen. Mängelansprüche setzen voraus, dass die geschuldete Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß erfolgt ist.

6.5

Die Mängelgewährleistungsfrist für die Beschaffenheit der Ware entspricht ihrer jeweiligen Mindesthaltbarkeit und endet mit Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

6.6

Schadensersatzansprüche gegen die Brauerei – gleich aus welchem Rechtsgrund – können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird und auch nicht bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Arglist sowie nicht bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten / Kardinalspflichten). Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

7. Leergut

7.1

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Mehrwegflaschen, Kästen, Fässer, Getränke-Container und Paletten) bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei und wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Kunde erwirbt auch bei Hinterlegung des Barpfandes kein Eigentum daran.

7.2

Für das Leergut ist vom Kunden Pfand in branchenüblicher Höhe zu bezahlen. Die Brauerei stellt die Pfandbeträge für das Leergut zusammen mit dem Kaufpreis für die Ware zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung. Die Pfandbeträge sind zusammen mit der Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Die bezahlten Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit und werden für zurückgegebenes unbeschädigtes Leergut zuzüglich Umsatzsteuer erstattet oder gutgeschrieben. Die Pfandbeträge gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

7.3

Abholungen/ Lieferungen können in absatzstarken Zeiten, z.B. vor Feiertagen, von der Bereitstellung von der Vollgutmenge entsprechendem Leergut abhängig gemacht werden. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ist in jedem Fall das gesamte Leergut zurückzuliefern. Für nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegebenes Leergut ist Schadensersatz zu leisten, wobei das eingezahlte

Pfandgeldguthaben angerechnet wird. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die Brauerei zurückweisen.

Einheitsleergut ist in gleicher Art, Menge und Güte unverzüglich nach bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzugeben. Die Brauerei kann die Rücknahme nicht gebrauchsfähigen Leerguts ablehnen.

8. Datenschutz

8.1

Die Brauerei verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Daten können an Dritte (z. B. Lieferanten oder Dienstleister) weitergegeben werden, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1

Gerichtsstand ist Magdeburg, sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

9.2

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so sollen die übrigen Teile gleichwohl gelten. Die Brauerei wird dann eine dem Rechnung tragende ergänzende Regelung treffen. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.3

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Brauerei Bodenstein Brau- und Vertriebsgesellschaft mbH,
Sieverstorstraße 50, 39106 Magdeburg**

Stand: Februar 2025